CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Nachschussaufforderung

Welche Pflichten hat die Bank in einer *execution only* Beziehung ?

Par Nicolas Ollivier le 21 Mai 2024

Der Genfer Gerichtshof weist die Klage eines Kunden in einem Rechtsstreit um einen Margin Call ab. Das Gericht stufte den Vertrag als execution only ein und befreite die Bank von der Pflicht, die Positionen zu überwachen und den Kunden zu warnen. Ohne Stop Loss war die Bank nicht verpflichtet, die Positionen automatisch zu liquidieren (ACJC/378/2024 vom 16. März 2024).

Ein Kunde geht 2016 eine Geschäftsbeziehung mit einer Genfer Bank ein. Im März 2018 unterzeichnen sie einen Anlageberatungsvertrag. Im Herbst 2018 nimmt der Kunde Futures-Transaktionen auf US-Rohöl der Sorte WTI vor und beschwert sich prompt über die Gebühren. Die Bank bietet einen Execution-Only-Bericht mit reduzierten Gebühren und direktem Zugang zum Handelsraum an. Der Kunde fordert sie auf, diese neuen Gebühren ab dem 1. Februar 2019 anzuwenden. Am 20. April 2020, mitten in der COVID-19-Pandemie, fällt der WTI-Index ab. Im Laufe des Tages werden der Buffer und anschließend die Nachschusspflicht erreicht. Am nächsten Tag kommt es zwischen 11.23 und 12.55 Uhr zu Telefonaten und Schriftverkehr, in denen der Kunde der Bank vorwirft, seine Positionen bei USD 19 nicht automatisch geschlossen zu haben, und sich weigert, dies bei einem niedrigeren Niveau zu tun. Die Bank schloss die Positionen schliesslich, was zu einer Unterdeckung von USD 918’584 führte.

Die Bank reicht eine Zahlungsklage gegen den Kunden ein, um den auf einem anderen Konto des Kunden in der Schweiz erwirkten Arrest zu validieren. Der Kunde erhebt eine Gegenklage, in der er den entgangenen Gewinn bei Ablauf der Futures-Kontrakte einfordert. Das Gericht erster Instanz gab der Klage der Bank statt und wies die Klage des Kunden ab, der daraufhin den Gerichtshof anrief.

Der Gerichtshof wendet in seiner Argumentation eine zweiteilige Methodik an. Der erste prüft, ob die Bank die vertraglichen Bedingungen für den Margin Call und die Glattstellung von Positionen eingehalten hat. Die zweite besteht darin, den Vertrag zu qualifizieren, um festzustellen, ob die Bank die Anlagen überwachen und den Kunden bei einer Verschlechterung der Positionen sofort informieren musste.

Zunächst muss die Bank nachweisen, dass sie die Positionen gemäß den Vertragsbedingungen für den Margin Call liquidiert hat und damit ihre Forderung des Sollsaldos rechtfertigt. Das Gericht hielt fest, dass die Marge ausschließlich die Interessen der Bank schützte. Der Vorwurf des Kunden, die Bank habe die Benachrichtigung über einen Margin Call verzögert, indem sie

am 20. April 2020 eine Unterschreitung der Margin toleriert habe, wurde zurückgewiesen.

Der Gerichtshof untersucht dann die Modalitäten des Margin Call und des Liquidationsverfahrens. Der Kunde argumentiert, dass die E-Mail vom 21. April um 12.11 Uhr nicht die Anforderungen an einen formellen Margin Call erfüllte, dass die Berechnung fehlerhaft war und dass klare und bezifferte Informationen ab der Margin-Unterschreitung es ihm ermöglicht hätten, zusätzliche Sicherheiten zu stellen. Das Gericht stellt fest, dass der Kunde in den Telefongesprächen eine Nachschusspflicht klar ablehnte und das Fehlen eines automatischen Abschlusses bei USD 19 bemängelte. Der Kunde wies nicht nach, dass er anders gehandelt hätte, wenn die Bank ihm andere Zahlen mitgeteilt hätte als die, die er um 12.11 Uhr erhalten hatte. Die Kenntnis des genauen Umfangs der zusätzlich beizubringenden Sicherheiten hätte das Verhalten des Kunden nicht geändert. Die fehlende Angabe einer Frist für die Einbringung der zusätzlichen Mittel ist angesichts der Weigerung des Kunden, zusätzliche Mittel einzubringen, ohne Folgen. Mit anderen Worten, ebenfalls nach Ansicht des Gerichts, trotz der Tatsache, dass einige Autoren der Ansicht sind, dass ein Margin Call, um gültig zu sein, den genauen einzubringenden Betrag enthalten und eine Frist gemäß Art. 108 OR setzen muss, unterbrach das Verhalten des Kunden den Kausalzusammenhang einer möglichen Vertragsverletzung der Bank. Die Frage, ob die E-Mail von 12.11 Uhr, die über eine Überziehung von USD 1’222’294 informiert, einen gültigen Margin Call darstellt, kann offen bleiben.

Zweitens prüft das Gericht, ob der Kunde Anspruch auf Schadenersatz wegen einer Verletzung der Informations- und Beratungspflicht hat. Dazu ist es erforderlich, den Vertrag zu qualifizieren und den Umfang der vertraglichen Informations-, Beratungs- und Warnpflichten zu bestimmen. Die Frage, ob der Beratungsvertrag aufgrund der fehlenden schriftlichen Kündigung, der sporadischen Beratung und der Berechnung von Counseling Fees bis April 2020 fortbestanden hatte, kann unentschieden bleiben. Die Übermittlung einer Übersichtstabelle über den Überschuss oder das Defizit der Positionen mit und ohne Buffer gehörte zum Risikomanagement der Bank und erfolgte unabhängig von der Art der vertraglichen Beziehung. Mangels einer vertraglichen Bestimmung war die Bank nicht verpflichtet, das Portfolio zu überwachen. Die Parteien wollten also nicht durch einen umfassenden Beratungsvertrag gebunden sein, weshalb die Bank nicht verpflichtet war, die Interessen des Kunden zu wahren oder seine Positionen ständig zu überwachen. Folglich hat die Bank ihre Pflichten nicht verletzt, indem sie den Kunden nicht über die Marktentwicklung am Morgen des 20. April 2020 oder 21. April 2020 informierte. Es wurde nicht nachgewiesen, dass die Parteien einen Stop Loss bei USD 19 vereinbart hatten.

Dieses Urteil steht in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung in Fällen von Margin Call (z. B. 4A_450/2010, kommentiert in Gomez Richa, cdbf.ch/732/). Die Lehre für den Kunden ist, dass es besser ist, zusätzliche Mittel unter Vorbehalt seiner Rechte einzubringen. Die Pflichten der Bank sind bei einem Execution Only-Verhältnis sehr begrenzt, und das Verhalten des Kunden kann den Kausalzusammenhang unterbrechen, wenn die Bank das Margin-Call-Verfahren nicht korrekt anwendet. Im Gegensatz dazu erlegt ein betreuter Beratungsvertrag oder das Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses der Bank weitergehende Informations-, Beratungs- und Warnpflichten auf.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Nicolas Ollivier, Welche Pflichten hat die Bank in einer *execution only* Beziehung ?, publié le 21 Mai 2024 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1348/